

Satzungen

der
Hademarscher
St. Vitus- (Bürger-Schützen-) Gilde

o

§ 1.

Nach Auflösung der alten Hademarscher St. Vitus-Mobilien-Brandgilde hat sich auf Anregung einiger alter Gilde-mitglieder am 15. Juni 1928 die

Hademarscher St. Vitus- (Bürger-Schützen-) Gilde
gebildet.

Der Zweck der neuen Gilde ist, die traditionellen Ueber-lieferungen der alten Gilde zu wahren, das übernommene an-tike Inventar sinngemäß zu verwahren und durch Förderung des geselligen und freundschaftlichen Verkehrs ihrer Gilde-mitglieder untereinander die Anhänglichkeit zum Heimatort zu hegen und zu pflegen.

Der Gildebestand bleibt Hademarschen.

§ 2.

Mitglied der Gilde kann jeder Einwohner von Hademar-schen und Umgegend werden, wenn die Aufnahme durch Stim-menmehrheit in der Generalversammlung erfolgt ist; doch soll in Ausnahmefällen der Vorstand berechtigt sein, vor Beginn des Gildefestes noch neue Mitglieder aufzunehmen zu können, sofern der Vorstand als solcher die Aufnahme befürworten kann.

§ 3.

Der Vorstand der Gilde besteht aus:

- 1.) dem Vorsitzenden,
- 2.) dem Schriftführer und Kassierer in einer Person,
- 3.) dem 1., 2. und 3. Beisitzer.

Außerdem gehört der jeweilige König dem Vorstande an. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und zwar bei der Generalversammlung durch Stimmzettel. Wiederwahl ist zulässig. Falls ein Vorstandsmitglied durch Tod, freiwillig oder sonstwie vorzeitig ausscheidet, ist vom Vorstand ein Ersatzmann bis zur nächsten Generalversammlung zu stellen.

Der Vorstand ist verpflichtet, die jährliche Generalversammlung mindestens 4 Wochen vor dem Gildeschießen, welches regelmäßig ohne Ausnahme am 15. Juni eines jeden Jahres abgehalten wird, einzuberufen.

§ 4.

Das Gildesfest und die Generalversammlung sind in den Lokalen der Wirtensmitglieder, welche über die erforderlichen Räume verfügen, der Reihe nach abzuhalten.

Anträge für die Generalversammlung sind 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ueber die Zulassung später eingegangener Anträge entscheidet die Generalversammlung. Selbstig hat auch über die Abhaltung eines Gildesalles nach dem Gildeschießen zu beschließen. Ebenfalls hat diese für die Gildesfestlichkeit einen geeigneten Kommandeur zu ernennen.

§ 5.

Der Vorstand hat sich spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zu versammeln, über die Vorkehrungen zum Gildesfest zu beraten und die Tagesordnung für die Generalversammlung festzulegen.

§ 6.

Die Kosten des Gildeschießens sowie die einer eventl. anschließend abgehaltenen Ball'eistlichkeit werden durch jährliche Beiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird, bestritten. Austretende Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vermögen der Gilde.

§ 7.

Zum Gildesfest haben sich sämtliche Mitglieder zur angelegten Zeit und in einem bestimmten Anzug, vorläufig in Sonntagsanzug, in dem jeweiligen Gildelokal zum Ausmarsch einzufinden. Vor dem Abmarsch ist der König von einer Abordnung, bestehend aus 12 Mitgliedern, unter Führung eines Vorstandsmitgliedes, mit Musik abzuführen. Die Abordnung darf nicht länger als eine halbe Stunde beim König verweilen. Der König hat der Abordnung eine kleine Erfrischung zu verabreichen. Nachdem die Abordnung mit dem König eingetroffen ist, erfolgt der Ausmarsch zum Gildesplatz, unter Führung des Kommandeurs. Der jeweilige Kommandeur hat die Verantwortung für einen geordneten Verlauf der Gildesveranstaltungen.

staltung. Die Leitung des Schießens übernimmt der Vorstand und ist die aushängende Schießordnung maßgebend. Hat ein Mitglied, welches zum Schießen nicht anwesend ist, die Königswürde errungen, so wird der nächstfolgende Anwärter ein-gerückt. Die Uebergabe der Königswürde geschieht durch den Kommandeur. Der letztjährige König trägt das Königs-abzeichen bis zum Ausruf des neuen Königs. Hat ein aus-wärtig wohnendes Mitglied die erste Königswürde errungen, so hat er ein Lokal in Gade-marshen anzugeben, von welchem er beim nächsten Bildesest abgeholt werden will.

An dem Bildesest dürfen nur Mitglieder, deren Frauen und unverheirateten, erwachsenen Kinder teilnehmen. Ein-führungen von hiesigen Gästen sind nicht gestattet, mit Aus-nahme von alleinstehenden Frauen. Junggesellen, welche Mit-glieder sind, sind mit Genehmigung des Vorstandes berechtigt, eine Dame einzuladen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Gäste von auswärts einzuführen, nachdem zuvor dem Vorstande An-seige darüber gemacht und der von der Generalversamm-lung festgesetzte Beitrag entrichtet ist. An dem Schießen dür-fen Gäste nicht teilnehmen.

§ 8.

Die Höhe sowie die Lieferanten der Gewinne werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 9.

Wer 20 Jahre der Gilde als Mitglied angehört, wird als Ehrenmitglied geführt. Die Ehrenmitglieder genießen volles Recht auf die Königswürde; von Beiträgen sind sie be-freit. Als Auszeichnung bei den Festlichkeiten tragen die Ehrenmitglieder ein Abzeichen.

§ 10.

Wenn auch nicht daran gemeißelt wird, daß die gute Ord-nung und Ruhe während der Bildesestlichkeiten Selbstverständ-lichkeit ist, so soll es doch für zweckmäßig gehalten werden, einige Bestimmungen festzusetzen:

1. Jedes Mitglied hat sich so zu betragen, daß keine Stör-ung in dem Vergnügen herbeigeführt wird;
2. jedes Mitglied soll, wenn es zur Versammlung geladen wird, zur bestimmten Zeit erscheinen, falls keine erheb-lichen Gründe das Ausbleiben entschuldigen;
3. jedem Mitglied sind alle anstößigen Reden sowohl gegen andere Mitglieder als auch gegen den Vorstand etc. un-ter sagt;
4. jedes Mitglied hat sich den vom Vorstand und Kom-mandeur getroffenen Anordnungen zu fügen;
5. wenn Mitglieder der Gilde in den Versammlungen etwas vorzutragen haben, so ist vom Vorsitzenden das Wort zu erbitten. Niemand darf einem andern Mitglied in die Rede fallen.

§ 12.

Wenn es für erforderlich gehalten wird, ein Mitglied aus der Gilde auszuschließen, so veranlaßt dies der Vorstand, nachdem er unter Hinzuziehung von 5 Mitgliedern darüber verhandelt und abgestimmt hat. Stimmenmehrheit entscheidet.

Ohne weiteres scheiden die Mitglieder aus, von welchen der Jahresbeitrag bis zum Beginn des Schießens nicht bezahlt worden ist, es sei denn, daß ein besonderer Antrag vorliegt.

Vorstehende Satzungen wurden in der heutigen Generalversammlung angenommen.

Sademarſchen, 2. Juni 1929.

gez.:

W. Rönkendorf. Hans Struve. H. Nottelmann.

Befehl!

Sademarſchen, 7. Juni 1929.

Der Amtsvorsteher.

SoIm.